

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

GZ BMF-111107/0014-II/3/2019

Wien, am 03. Mai 2019

Betreff: Beschluss über die Haushaltsziele 2015 und 2016

Der Rechnungshof hält in seinem Gutachten gem. Art. 18 Abs. 8 ÖStP 2012 betreffend 2016 fest, dass aufgrund des Rechnungshof-Gutachtens das Österreichische Koordinationskomitee eine abschließende Interpretation der Bestimmungen des ÖStP 2012 in Bezug auf die Haushaltssalden vorzunehmen hat (TZ 7.2)

Das Österreichische Koordinationskomitee greift diese Anregung des Rechnungshofes auf und vereinbart in Interpretation der Art. 3, 4, 5 und 7 ÖStP 2012 für die Jahre 2015 und 2016:

Beschluss:

Das Österreichische Koordinationskomitee hält fest, dass das strukturelle Defizit und die diesbezüglichen Regelungen des Stabilitätspaktes 2012 ab dem Jahr 2015 anzuwenden sind.

Begründung:

Auch für das Jahr 2015 war eine abschließende Interpretation vorzunehmen.

Nach Art. 3 ÖStP 2012 gilt grundsätzlich für die Jahre bis einschließlich 2016 der dort angegebene Maastricht-Saldo als Zielwert der Haushaltsführung.

Nach Art. 4 Abs. 2 lit a ÖStP 2012 überlagert ein Vorschlag der Europäischen Kommission, ein bestimmtes strukturelles Ziel früher als 2017 anzustreben, den Stabilitätspfad nach Art. 3 ÖStP 2012. Es ist der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Pfad die neue Vorgabe.

Am 29.5.2013 wurde von der Europäischen Kommission ein solcher Vorschlag vorgelegt. Er sieht die Erreichung des MTO bereits im Jahr 2015 vor.

Damit ist nach Art 4 Abs. 2 lit. b ÖStP 2012 das strukturelle Haushaltsziel auch für die Jahre 2015 und 2016 verbindlich und wie im Stabilitätspakt vorgesehen ein Kontrollkonto zu führen.